

Sonderbundsakte (1845)

Schon seit 1830 hatte eine Spaltung zwischen liberalen und konservativen Kräften die Kantone innerlich und untereinander zunehmend in Konflikte getrieben. Am **11. Dezember 1845** schlossen sich die sieben katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zunächst heimlich zum Sonderbund zusammen, den sie erst im Juni 1846 allgemein bekannt machten. Obwohl als Verteidigungsallianz gedacht, wurde der Sonderbund als Verstoß gegen § 6 des [Bundesvertrags](#) angesehen, wonach keine Kantonsverbindung zum Nachteil der übrigen zulässig war. In der Folge wurde in der Tagsatzung ein Abstimmungskampf um die Auflösung des Sonderbunds geführt, der am 4. November 1847 Erfolg hatte und bis zum 29. November zur Niederlage des Sonderbundes führte (Sonderbundskrieg). Auf eine spätere Interventionsnote der Grossmächte erwiderte die Schweiz, dass sich deren [Neutralitätsgarantie](#) nur auf territoriale Integrität, nicht aber auf die "Formen der Bundeseinrichtung" beziehe.

Das Konkordat sichert jedem einzelnen Kanton zu, von den übrigen vor einem Umsturz von aussen geschützt zu werden. Es enthält dazu eine ausdrückliche Anerkennung der kantonalen Verfassungsautonomie. Infolge der Interventionsantwort (Replik von *Jonas Furrer*) hat der Sonderbund mittelbar dazu geführt, dass auch der Bund in seiner Verfassungsautonomie bestärkt wurde.

Der Text ist abgedruckt bei: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neuen schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band 1, Bern 1992, S. 343 f.

Bern, 27.10.2003

[A. Tschentscher](#)

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Sonderbundsakte, 11. Dezember 1845.

Publiziert als Dokument Nr. 222 in:

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearbeitet von Dr. Wilhelm Oechsli, Zürich 1886, S. 504-505.

Quellenangabe:

"Repertorium der Abschiede 1814-1848, I. S. 459."

Entspricht:

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von W. Fetscherin, Bern 1874-1876, Erster Band (§§ 1-75), S. 459.

seine persönliche Ansicht gehe nicht dahin, die Güter des Friedens ungewissem Erfolge preis zu geben, sondern immer in loyaler Haltung zu bleiben.

Die Abordnung von Freiburg bedauerte, daß der Kanton Freiburg sich abgesondert und in schwieriger Stellung befinde, glaubt aber, daß etwas und zwar mit Einmuth gethan werden solle. Immerhin biete der Tagatzungsbeschuß vom 31. Augustmonat durch seine Unförmlichkeit Anlaß genug, selben immer wieder auf die Bahn zu bringen. Der Abgeordnete wäre persönlich der Ansicht des Herrn Siegwart geneigt, wünschte jedoch die Drohung wegzulassen oder zu modifiziren, will jedoch die Vorschläge an den Großen Rath bringen.

222. Sonderbundsakte. Dezember 1845.

Repertorium der Abschiede 1814—1848, I. S. 459.

1. Die Kantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und soviel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebots zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheidigung einzutreten habe. Andere Kosten,

die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

223. Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz. 3. September 1847.

Offizielle Sammlung III. S. 313.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

in Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders auch die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.
2. Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Valais eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt.

224. Zwei Briefe Jonas Furrers über die letzten Verhandlungen mit dem Sonderbund. Ende Oktober 1847.

(Gütigst mitgeteilt von Hrn. Oberstl. Meyer-Furrer in Wintertur).

I.

Bern, 28. Oktober 1847.

Liebe Frau!



aus Deinem gestrigen Briefchen ersehe ich mit Vergnügen, daß ihr euch wohl befindet; ich rathe dir ernstlich, daß du dir so viel als möglich Bewegung gebest, theils mit häuslichen Geschäften, theils mit Besuchen oder sonstigen Ausgängen besonders in dieser frischen Luft. Ich thue das nämliche auch; denn bey Geschäften, wie die meinigen, hat man das Blut auch häufig weit oben. —